

Gemeindeamt Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen / Wohnen  
Elstarnstieg 6-8

14532 Kleinmachnow

Berlin, 20.10.2002

## **Entwurf Verkehrskonzept der Gemeinde Kleinmachnow**

### **Bedenken und Anregungen**

Das vorgestellte Verkehrskonzept zeichnet sich nicht als Entwurf für eine zukunftsweisende, intelligente Verkehrsplanung für **alle** Verkehrsteilnehmer aus!

Es ist lediglich die Analyse des Verkehrsflusses des motorisierten Verkehrs mit dem Versuch einer Prognose für die kommenden Jahre

Aufgrund der ausführlich dargestellten Analyse des Verkehrsaufkommens wurden die Straßen in Tempozonen eingeteilt und das Ergebnis präsentiert, daß Kleinmachnow den motorisierten Verkehr problemlos bewältigen kann! ???

Hierzu folgende Kritik.

#### *Meiereifeld / Uhlenhorst / Ernst-Thälmann-Straße*

- Nicht berücksichtigt wurde der Straßenquerschnitt mit ca. 5,50m ist das Meiereifeld - Uhlenhorst nicht breit genug für ein gefahrloses Nebeneinander von PKW - LKW - Bus bei Tempo 50 und Fahrrad oder Rollstuhlfahrer!  
(Siehe dazu im Anhang Fotodokumentation und Zeichnung!)
- Die Feuerwehr rückt in über 90% der Fälle in Richtung Ernst-Thälmann-Straße aus. Es ist daher nicht notwendig aus Sicherheitsgründen das gesamte Meiereifeld als Vorfahrtsstraße auszubilden.
- Der Bannwald kreuzt die Straße. Viele Kinder nutzen diesen Weg als Schulweg zur Eigenherdsschule. Darauf muß Rücksicht genommen werden und hingewiesen werden!
- Daß die Kreuzung Uhlenhorst / Ernst-Thälmann-Straße ohne Gefahr zu überqueren ist - sowohl für PKW, als auch Fußgänger und Fahrradfahrer, widerlegen die jüngsten Unfälle dort.

- Unschlüssig ist nach Deutung der Verkehrszählung, wohin ca. 50% des Quellverkehrs vom Beginn des Meiereifeldes am Zehledorfer Damm bis hin zur Ernst-Thälmann-Straße verschwinden. Danach mußte am Fuchsbau genauso verkehrsbedeutend sein und auch mit Tempo 50 ausgewiesen werden, oder das Meiereifeld ist als Durchfahrtsstraße doch nicht so wichtig, so daß hier der Einbezug in die Tempo 30 Zonen als Schlußfolgerung stehen müßte!

#### **Einspruch:**

*Es liegt hier eine einseitige Betrachtung zugunsten des motorisierten Straßenverkehrs vor!*

#### **Forderung:**

- *Beibehalt der bisherige Vorfahrtsregelung und Einbezug des Meiereifeldes / Uhlenhorst in die Tempo 30 Zone!*
- *Entschärfung der Kreuzung Uhlenhorst / Ernst-Thälmann-Straße!*
- *Überarbeitung des gesamten Konzeptes nach Gesichtspunkten, die nicht vorrangig den motorisierten Straßenverkehr betrachten!*

#### **Begründung:**

Da gerne auf die Straßenverkehrsordnung bei der Begründung des Konzeptes verwiesen wird, möchte ich folgendes dagegenhalten.

Das Konzept verstößt gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit!

Das Ermessensdefizit ist damit zu begründen, daß straßenrechtliche Gesichtspunkte, insbesondere Grundsätze der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Es liegt deshalb auch die Annahme nahe, eine Ermessensabwägung habe überhaupt nicht stattgefunden (Ermessensausfall)

Gemäß § 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BRBGSTG heißt es

„Darüber hinaus sind insbesondere folgende Grundsätze und allgemeine Ziele zu berücksichtigen.

2. die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange der im Straßenverkehr besonders gefährdeter Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs.
3. die Verbesserung des Umweltschutzes, insbesondere des Schutzes vor Lärm, Abgasen und übermäßigem Ressourcenverbrauch
4. die Verbesserung der Wohnqualität in Ortsdurchfahrten.

Bei der Planung sind gemäß dem jeweiligen Stand die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen.“

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Grundsätzen der Straßenverkehrsordnung, da darin die selben Grundsätze enthalten sind, wie im Brandenburgischen Straßengesetz.

Die vom Land Brandenburg herausgegebene Leitlinie BEATE (sollte Planern bekannt sein), unterstreicht dies ebenfalls.

Die Ermessensentscheidung kann deshalb nur dahin gehen, in dem Gebiet eine Zone 30 einzurichten. Dies ergibt sich insbesondere aus der StVO und dem BRDBGStG. Insofern hat die Straßenbehörde ihr Ermessen nicht (richtig) ausgeübt und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht beachtet.

Da keine öffentlichen Belange erkennbar sind, die es rechtfertigen könnten, die bisherige Regelung beizubehalten, verstößt die Nichteinrichtung einer Zone 30 gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Vor allem da in reinen Wohnbezirken auch auf die Belange der Kinder Rücksicht zu nehmen ist, was vorliegend von der zuständigen Behörde fehlinterpretiert wird. Es ist allgemein anerkannt, daß sich in Zonen 30 viel weniger Unfälle mit Kindern im Straßenverkehr ereignen, als auf anderen Straßen.

Ferner hat die Behörde in ihre Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt, daß im angrenzenden Berliner Bezirk Zehlendorf auch Straßen mit Linienbusverkehr als Zone 30 ausgeschildert werden. Diese Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, warum die Berliner Regelung, die bewährt und für gut befunden ist, zur Vereinheitlichung der Straßenverkehrsverhältnisse nicht übernommen werden soll (Auf Anfrage bei den zuständigen Planungsbehörden / Tiefbauamt Zehlendorf ist dort das Kleinmachnow Konzept nicht bekannt).

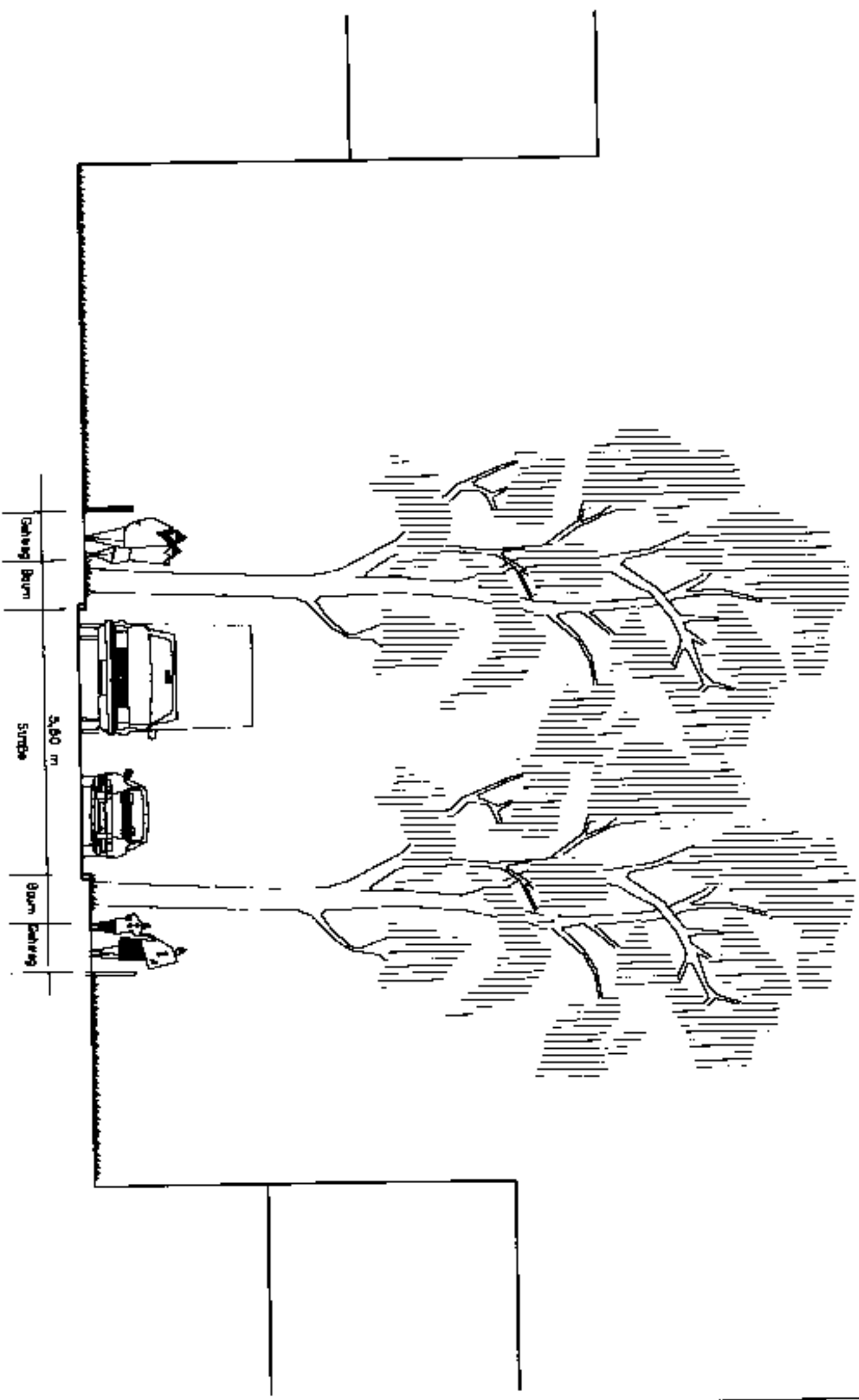
Vor allem da in reinen Wohnbezirken auch auf die Belange der Kinder Rücksicht zu nehmen ist, was vorliegend von der zuständigen Behörde fehlinterpretiert wird. Es ist allgemein anerkannt, daß in Zonen 30 viel weniger Unfälle mit Kindern im Straßenverkehr sich ereignen, als auf anderen Straßen.

Aufgestellt, Kleinmachnow den 20.10.2002

Angelika Scheib

Anlagen:

- Fotodokument
- Zeichnung



Calweg  
Baum

5,60 m  
Stunde

Baum  
Calweg

Uhlenhorst /  
Malerfeld